

**Rechtsverordnung**  
**über die Erhebung von Parkgebühren für das Bewohnerparken**  
**(Bewohnerparkausweisgebührenordnung)**  
**vom 15.01.2024**

Aufgrund von § 1 Abs. 1 Satz 1 der Delegationsverordnung der Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren (ParkgebVO) vom 14. Juli 2021 (GBl. S. 605) i. V. m. § 6a Abs. 5a Satz 2 und 5 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. I Nr. 56) geändert worden ist,

§ 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) und § 15 Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes Baden-Württemberg (LVG BW) vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) i. V. m. § 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrsordnung vom 17. Dezember 1990 (GBl. S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 2018 (GBl. S. 5) sowie § 42 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GK 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GK S. 229, 231)

hat der Oberbürgermeister der Stadt Heidenheim an der Brenz folgende Rechtsverordnung erlassen:

**§ 1**

- (1) Für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner und Gewerbetreibende städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel (Bewohnerparkausweise), die als Bewohnerparkgebiete nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesen und gekennzeichnet sind, erhebt die Stadt nach Maßgabe dieser Verordnung Gebühren.
- (2) In den Bewohnerparkgebieten werden für Gewerbetreibende werden max. 5 Bewohnparkausweise ausgegeben.

**§ 2**

Die Gebühr für das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises beträgt:

für Einwohner	60,00 € pro Jahr (15,00 €/Quartal)
für Gewerbetreibende:	120,00 € pro Jahr (30,00 € Quartal)

### § 3

- (1) Gebührenschuldner ist die Person, für welche der Bewohnerparkausweis ausgestellt ist bzw. wer die Gebührenschuld durch Erklärung gegenüber der Stadt übernommen hat (antragstellende Person). Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Antragstellung und wird sofort fällig.
- (3) Erlischt der Anspruch auf einen Bewohnerparkausweis vor dem Ende seiner Laufzeit, werden bereits gezahlte Gebühren nicht erstattet.

### § 4

Diese Rechtsverordnung tritt am 20.01.2024 in Kraft.

Ausgefertigt: Heidenheim, 15.01.2024

gez.  
Michael Salomo  
Oberbürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 20.01.2024

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Heidenheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister, die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.